



**Satzung der Gemeinde Gerolsbach
über die 2.Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 14 „Singenbach-Rösfeld“**

Aufgrund

Der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB),
des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO),
des Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO),
der Baunutzungsverordnung (BauNVO),
jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung,

erlässt die Gemeinde Gerolsbach folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gerolsbach über den Bebauungsplan Nr. 14
„Singenbach-Rösfeld“ wird durch folgende Festsetzungen ergänzt:

Abweichend von den bisherigen Festsetzungen wird zusätzlich ermöglicht:

Maß der Nutzung:

II zwei Vollgeschosse als Höchstmaß ohne Dachausbau und ohne
Dachaufbauten
Max. Wandhöhe 6,30 m

Dächer:

Dachform: gleichgeneigte Satteldächer mit mittigem zur Gebäudelängsseite
parallelem First, Walm bzw. Zeltdächer (keine Mönch- und Nonnendeckung
und keine zweifarbige Dacheindeckung zulässig)

Dachneigung:

Bei I+D 35 – 45 Grad
Bei II 18 – 28 Grad

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerolsbach, 15.März 2010
Gemeinde Gerolsbach

Seitz 

1.Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

- | | | |
|---|----|----------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluß | am | 01.02.2010 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | am | 04.02.2010 |
| 3. Öffentliche Auslegung | am | 12.02.2010 –
12.03.2010 |
| 4. Satzungsbeschluß | am | 15.03.2010 |
| 5. Bekanntmachung
Dabei wurde auf die Rechtsfolge der
§§ 214, 215 u. 44 BauGB sowie auf die
Möglichkeit der Einsichtnahme dieser
Satzung hingewiesen.
Diese Satzung ist damit in Kraft getreten. | am | 19.03.2010 |

Gerolsbach, 19.03.2010



Gemeinde Gerolsbach

Seitz
1. Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem am 15.03.2010 gefaßten Satzungsbeschluß wird bestätigt.

Gerolsbach, 19.03.2010



Gemeinde Gerolsbach

Seitz
1. Bürgermeister



Begründung
zur
Satzung der Gemeinde Gerolsbach
über die 2.Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 9 „Junkenhofen III“

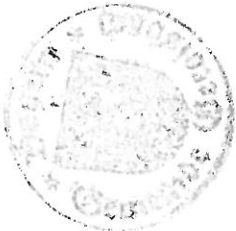
Nachdem der Wunsch einiger Bürger auf Erstellung von sog. „Toskana“-Häusern verständlich ist und das Bebauungsplangebiet bereits überwiegend bebaut ist, schafft die Gemeinde mit dieser Änderungssatzung hierzu die entsprechenden Voraussetzungen.

Die Änderung erfolgte im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB.

Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Gerolsbach, 15.03.2010

Gemeinde Gerolsbach



Seitz

1.Bürgermeister